

Die geltende juristische Einheit Manitowoc Cranes gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Käufer („Käufer“) jedes neuen, von Manitowoc hergestellten Krans, dass dieser Kran bei normaler Verwendung und Einsatz frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die geltende allgemeine Garantiedauer für jeden neuen Kran ist wie folgt: (a) zwölf (12) Monate ab der ersten Montage oder Inbetriebnahme; (b) 2400 Betriebsstunden oder (c) vierundzwanzig (24) Monate ab Datum des Versands durch Manitowoc, je nachdem, was zuerst eintritt. Die geltende verlängerte Konstruktionsgarantie für Kran-Schweißteile auf der folgenden Seite beträgt fünf (5) Jahre ab Datum des Versands durch Manitowoc, vorausgesetzt der Kran wird ausschließlich für Hubarbeiten verwendet. Manitowoc übernimmt keinerlei Garantie und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Dieselmotoren, Reifen oder Fahrwerke für Autokrane von National Crane ab (einschl. des kommerziellen TMC540-Fahrwerks von Grove. Die Käufer können jedoch Anspruch auf eine weitergeleitete OEM-Garantie für den betreffenden Motor, die Reifen, Fahrwerke für Autokrane haben (abhängig von Registrierungsanforderungen).

Ansprüche im Rahmen dieser Garantie sind nur gültig, wenn der Käufer Manitowoc oder den autorisierten Vertriebshändler schriftlich innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der ersten Feststellung eines Defekts benachrichtigt, jedoch nicht später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der Garantiedauer, und der Käufer seinen Anspruch gemäß den jeweiligen Verfahrensrichtlinien anmeldet, die von Manitowoc von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Die einzige Verpflichtung von Manitowoc gegenüber dem Käufer beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz von Produkten oder Teilen, bei denen Manitowoc nach eigenem Ermessen Material- oder Herstellungsfehler feststellt (Ersatzteile können nach Manitowocs Ermessen neue oder vom Werk genehmigte überholte Teile sein). Manitowoc kann die Rücksendung von Produkten oder Teilen zwecks Prüfung und Analyse an ein von Manitowoc angegebenes Werk verlangen, wobei die Frachtkosten für den Landweg vom Käufer zu tragen sind. Angemessene Frachtkosten für den Landweg und angemessene Arbeitskosten, die für genehmigte Garantiereparaturen während der jeweiligen Garantiedauer für jeden neuen Kran anfallen, werden von Manitowoc erstattet. Jedoch gehen Transport- und Arbeitskosten für Produkte oder Teile, die sich als nicht fehlerhaft herausstellen, zu Lasten des Käufers. Alle vom Kran entfernten defekten Teile gehen in das Eigentum von Manitowoc über.

Garantiarbeiten müssen von Manitowoc oder einem autorisierten Vertriebshändler unter ausschließlicher Verwendung von Manitowoc-Originalteilen ausgeführt werden.

Manitowocs Haftung in Bezug auf Krane, die an den Käufer verkauft wurden, beschränkt sich auf diese Garantie und die maximale Haftung von Manitowoc übersteigt unter keinen Umständen die Kosten für die Lieferung eines Ersatzes für ein defektes Produkt oder Teil. MANITOWOC UNTERLIEGT IN BEZUG AUF VON MANITOWOC VERKAUFTE WAREN ODER MASSNAHMEN, HANDLUNGEN ODER DIESBEZÜGLICHEN AUSLASSUNGEN KEINEN ANDEREN VERPFLICHTUNGEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH VERTRAGSBRUCH, GARANTIE, UNERLAUBTE HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH NACHLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG) ENTSTEHEN ODER GEMÄSS ANDEREN RECHTSAUFFASSUNGEN. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen einzuschränken, lehnt Manitowoc ausdrücklich jegliche Haftung für Sachschäden, Geldstrafen, besonderen oder Strafe einschließenden Schadensersatz, Schadensersatz für entgangenen Gewinn, Ausfallzeiten, verlorenen Goodwill, Kapitalkosten, Kosten für Ersatz von Waren oder Dienstleistungen oder andere wirtschaftliche Verluste oder für Ansprüche der Kunden des Käufers oder Dritter für diese Schäden, Kosten oder Verluste ab. MANITOWOC HAFTET NICHT FÜR FOLGESCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, INDIREKTE UND ABHÄNGIGE SCHÄDEN UND LEHNT DIESE HAFTUNG AB.

Diese Haftung gilt nicht für normalen Verschleiß, fahrlässiges Handeln, höhere Gewalt, Vandalismus, Missbrauch, Fehlbedienung, Vernachlässigung, Unfälle oder Ursachen, die sich der Kontrolle von Manitowoc entziehen, wie u. a. Feuer, Frost, Überschwemmung und andere Naturkatastrophen; Überlastung; ohne Genehmigung geänderte oder modifizierte Produkte oder Teile; nicht ordnungsgemäß installierte, gelagerte, bediente, gewartete oder falsch eingestellte Produkte oder Teile; normaler Verschleiß oder Vernachlässigung, fahrlässiges Verhalten oder absichtliche Beschädigung seitens des Käufers; nicht von Manitowoc gelieferte Produkte oder Teile; Produkte oder Teile, die ohne schriftliche Genehmigung von Manitowoc außerhalb eines Reparaturbetriebs von Manitowoc oder eines autorisierten Vertriebshändlers repariert wurden oder Schäden, die durch Nichteinhaltung der Wartungsverfahren in der jeweiligen Betriebsanleitung oder den von Manitowoc herausgegebenen technischen Mitteilungen verursacht wurden.

Übertragbarkeit: Diese Garantie gilt für den Käufer und darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Manitowoc oder eines autorisierten Vertriebshändlers, für den eine schriftliche Vertriebsvereinbarung vorliegt, übertragen oder abgetreten werden.

DIESE GARANTIE GILT AUSSCHLIESSLICH UND AN STELLE ALLER ANDEREN ZUSICHERUNGEN UND AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN; MANITOWOC LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGE QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB SOWIE GARANTIEN, DIE SICH AUS REGELMÄSSIGEN VERHALTENSWEISEN ODER USANCEN ERGEBEN.

Manitowocs Konstruktionsgarantie auf Komponenten

	Grove	National Crane	Manitowoc	Potain
Hauptausleger-Teilstück	X	X	X	
Unterswagenrahmen	X		X	
Hauptauslegerverlängerung	X		X	
Hilfsausleger	X	X	X	X
Abstützpratzenträger	X	X	X	
Unterbau		X		
Rahmen		X		
Verankerungen		X		
Druckstab			X	
Mast		X	X	X
Abspannung Unterflasche			X	
Rollengerüst			X	
Drehbett/Drehtisch	X	X	X	X
Unterswagen			X	
Seitenrahmen des Raupenkrans			X	
Chassis				X
Führungsstab				X
Gegenausleger				X
Gelenk				X
Turmkopf				X